

Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte /  
Romanistische Abteilung.

Bd. 30 = 43, 1909, S. 409 - 409

Weiß, Egon: Ein Responsum auf Stein

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

Standpunkte aus. Mögen die Philologen sich dazu äußern, was sie von dieser Auffassung des Wortsinnes zu halten vermögen. Ich vermag Küblers „Evidenz“ nicht zu erkennen, sondern halte seine Auffassung für „falsch“ und die Aufstellungen von Wilamowitz-Möllendorffs für durchaus zu recht bestehend.

Oxford, 26. März 1909.

Karl Sudhoff (Leipzig).

[Ein Responsum auf Stein.] Im Jahre 1901 veröffentlichte Gustav Mendel im Bulletin de Correspondance Hellénique XXV, 89 folgende von ihm, in Bithynien gefundene Inschrift, die, obwohl ohne Zweifel juristischen Inhalts, bisher nach dieser Richtung hin unbekannt geblieben ist.<sup>1)</sup>

ΟΙVΜΕΙ  
 ΡΙS VΕL. R.  
 ,SΒSΤΙΤVΤΕ  
 ΕΔΕQVΙΒVΣ. S. S  
 5 - ΝΟΝSΙΝΤ. R. CVM ΧΑΡΤΑΕ  
 ΡΕCΟGΝΟVΙ ●  
 [VΟ] L V N T Χ Τ Ε Μ Τ Ε S T Α N T Ι S  
 Α Μ S Α T Ι S Δ Α N Δ V Μ Ε S S Ε R Ε S P Ο N Δ Ι  
 - V Ι Χ Ε S Α T Ι S F Ι Δ Ε Ι C Ο Μ Μ Ι S S Ι  
 10 Ο Ι ●

Es ist wohl ebenso unzweifelhaft, daß die Inschrift eine Rechtsfrage behandelt, als es schon ihres schlechten Zustandes wegen unwahrscheinlich ist, daraus irgend welche neue Aufschlüsse gewinnen zu können. Es scheint sich um eine testamentarische Verfügung, die eröffnet worden ist, zu handeln, weiters um eine Fideikommiß, ferner um Kautionsstellung nach dem Willen des Erblassers, welchen ein darüber Bescheid gebender Rechtsgelehrter für verbindlich erklärt.

Auf Stellung von Bürgen (*cautio legatorum servandorum causa*) hatte der Vermächtnisnehmer bei bedingten und befristeten Legaten seit jeher einen Anspruch, schon Ofilus scheint sie zu kennen.<sup>2)</sup> Bei Fideikommissen ist sie wohl erst durch Ulpian, und zwar ohne Beschränkung auf bedingte und befristete Verfügungen eingeführt worden<sup>3)</sup>; das prätorische Edikt kennt die Fideikommissen überhaupt nicht, tut also auch der Kautionsstellung in dieser Anwendung keine Erwähnung<sup>4)</sup> und es wäre demnach möglich, daß die Inschrift, älter als Ulpian, einen voraufgegangenen Rechtszustand bezeugt, nach welchem dazu noch

<sup>1)</sup> Letzteres bestätigten mir auch die Herren Professoren Dessau und Cuq auf meine Anfrage, wofür ich beiden Herren meinen ergebensten Dank sage. — <sup>2)</sup> D. 36, 3, 1 § 15, vgl. Köppen, Lehrbuch des heutigen römischen Erbrechts 744 und die Wiederherstellung der Formel bei Lenel E. P.<sup>2</sup> 514. — <sup>3)</sup> D. 36, 3, 14 Ulp. l. 79 ad edictum. Haec stipulatio et in fideicommissis locum habet, sive pure sit fideicommissum relictum sive ex die certa vel incerta vel sub condicione, sive res aliqua sive hereditas sive ius aliquod relictum est. Vgl. auch D. 36, 4, 3. — <sup>4)</sup> Lenel a. a. O.